

 **Bundesministerium
Finanzen**

bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.453.675

Wien, 27. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6167/J vom 27. Mai 2026 der Abgeordneten Sebastian Schwaighofer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist anzumerken, dass Wohnbauförderung in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt. Soweit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) von den Ländern im Rahmen der Anträge auf Zweckzuschüsse Daten zur Verfügung gestellt wurden, sind diese in den Antworten dessen ungeachtet selbstverständlich verwertet worden.

Die gegenständliche Anfragebeantwortung erfolgte bereits auf Basis der Rechtslage der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (523 d.B.), mit dem eine Novellierung des § 29a FAG 2024 vorgeschlagen und die bereits vom Nationalrat beschlossen wurde.

Alle Zitate von Absätzen in den Antworten betreffen den § 29a FAG 2024.

Zu Frage 1

Wie hoch ist das Gesamtvolumen der im Rahmen des Bau- und Wohnpakets 2024 vorgesehenen Zweckzuschüsse und wie wurden diese Mittel auf die einzelnen Bundesländer sowie auf die Förderschienen Neubau und Sanierung aufgeteilt? (Bitte um tabellarische Darstellung je Bundesland und Förderschiene)

Der Zweckzuschuss gemäß Abs. 1 beträgt **insgesamt 1.000 Mio. Euro**, davon

- 780 Mio. Euro für die Förderung der Errichtung von Wohnraum durch gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV), Gemeinden oder gewerbliche Bauträger und
- 220 Mio. Euro für die Förderung der Sanierung von Mietwohnungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen durch gemeinnützige Bauvereinigungen,

jeweils im verdichteten und mehrgeschoßigen Wohnbau, jedoch ohne eingeschößige Reihenhäuser.

Vom Anteil eines jeden Landes am Zuschuss gemäß Abs. 1 entfallen 25 % auf das Jahr 2024, 50 % auf das Jahr 2025 und 25 % auf das Jahr 2026. Zuschüsse, die von einem Land in den Jahren 2024 bis 2026 nicht in Anspruch genommen werden, können bis zu einem Ausmaß von 50 % des auf das jeweilige Jahr entfallenden Zuschusses von diesem Land in späteren Jahren, spätestens jedoch im Jahr 2027 in Anspruch genommen werden.

Bei Inanspruchnahme der Option für die Benchmark 2020 und 2021 (Abs. 13) entfallen abweichend von Abs. 2 vom Anteil dieses Landes 25 % auf das Jahr 2026, 50 % auf das Jahr 2027 und 25 % auf das Jahr 2028. Zuschüsse, die von einem Land in den Jahren 2026 und 2027 nicht in Anspruch genommen werden, können bis zu einem Ausmaß von 50 % des auf das jeweilige Jahr entfallenden Zuschusses von diesem Land in späteren Jahren, spätestens jedoch im Jahr 2028, in Anspruch genommen werden. Für den Zweckzuschuss gemäß Abs. 1 für Sanierungsförderung gilt weiterhin die Aufteilung auf die Jahre gemäß Abs. 2.

Darüber hinaus ersetzt der Bund auf Grundlage des Abs. 6 den Ländern bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode mit einem Zweckzuschuss die Differenz zwischen dem Effektivzinssatz und 1,5 % für ÖBFA-Darlehen iHv. **insgesamt 500,0 Mio. Euro**.

Alternativ zu Abs. 6 können diese Mittel auf Grundlage des Abs. 9 abgerufen werden. Abs. 9 setzt voraus, dass das Land durch Zinsenzuschüsse Bankdarlehen der Fördernehmer

reduziert, der Bund leistet dem Land einen Zweckzuschuss in Höhe der Differenz zwischen Effektivzinssatz für ÖBFA-Darlehen und 1,5 %.

Die auf die einzelnen Länder und Jahre entfallenden Mittel können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Abs. 1 Summe	2024	2025	2026	2024-2026
Bgld.	8.444.772	16.838.013	8.385.301	33.668.086
Ktn.	15.394.316	30.671.532	15.291.743	61.357.591
Nö.	47.741.386	95.257.217	47.549.053	190.547.656
Oö.	42.275.024	84.474.187	42.198.230	168.947.441
Sbg.	15.201.812	30.388.088	15.172.066	60.761.966
Stmk.	33.550.300	66.979.272	33.410.689	133.940.261
Tirol	20.211.400	40.410.174	20.177.693	80.799.267
Vbg.	10.737.866	21.531.728	10.763.832	43.033.426
Wien	56.443.124	113.449.789	57.051.393	226.944.306
Summe	250.000.000	500.000.000	250.000.000	1.000.000.000

Die den Ländern zustehenden Beträge verteilen sich wie folgt auf die Förderung des Neubaus sowie die Förderung der Sanierung:

	Abs. 1 (Neu- bau)	Abs. 1 (Sanie- rung)	Summe
Bgld.	25.748.086	7.920.000	33.668.086
Ktn.	48.597.591	12.760.000	61.357.591
Nö.	146.987.656	43.560.000	190.547.656
Oö.	130.447.441	38.500.000	168.947.441
Sbg.	48.661.966	12.100.000	60.761.966
Stmk.	108.200.261	25.740.000	133.940.261
Tirol	66.059.267	14.740.000	80.799.267
Vbg.	34.893.426	8.140.000	43.033.426
Wien	170.404.306	56.540.000	226.944.306
Summe	780.000.000	220.000.000	1.000.000.000

Die folgende Tabelle zeigt die länderweisen Anteile am Darlehensvolumen für den Zweckzuschuss gemäß Abs. 6 (bzw. alternativ gemäß Abs. 9):

Abs. 6	Einwohner für 2024	2024+2025
Bgld.	3,315%	16.576.338
Ktn.	6,259%	31.293.118
Nö.	18,898%	94.490.734
Oö.	16,744%	83.718.009
Sbg.	6,245%	31.222.595
Stmk.	13,905%	69.526.411
Tirol	8,475%	42.375.384
Vbg.	4,463%	22.315.040
Wien	21,696%	108.482.371
Summe	100,000%	500.000.000

a. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe wurden die einzelnen Tranchen der Zweckzuschüsse von den Bundesländern formell beantragt und bis wann müssen die Mittel abgerufen sein, um den Verfall zu verhindern?

b. Welche Fristen gelten für den Abruf der zugesicherten Mittel und bis zu welchem Datum müssen die Mittel je Förderschiene und Bundesland abgerufen sein?

Die Anträge der Bundesländer bestehen aus einem oder mehreren Anträgen („Basisanträge“) mit den grundsätzlichen Inhalten des Mittelverwendungsbedarfes und der Mittelverwendungsplanung. Auf Basis der durch das BMF genehmigten Basisanträge ruft das Land periodisch, je nach Liquiditätsbedarf des Landes, die Zweckzuschüsse ab („Auszahlungsanträge“).

Die Auszahlungsanträge können monatlich gestellt werden, die Auszahlung des beantragten Betrages erfolgt bis zum 20. des jeweils zweitfolgenden Monats (bei Antragstellung bis zum 20. April 2026 somit bis zum 20. Juni 2026). Voraussetzung für eine Auszahlung durch den Bund ist jedoch, dass das Land bereits selbst entsprechende Ausgaben für seine Förderungen hat. Sofern die Mittel vom Land bereits durch Förderungszusicherungen in Anspruch genommen wurden, existiert keine Vorgabe dazu, bis zu welchem Zeitpunkt die Auszahlungsanträge spätestens gestellt werden müssen.

Die Höhe jener Mittel, die in Form von Förderungszusicherungen verwendet wurden, können im Detail der in der Beilage angeschlossenen Tabelle entnommen werden, in der auf

Basis der von den Ländern übermittelten Daten die Zusicherungen für Neubau- und Sanierungsförderungen gemäß Abs. 1 in den Jahren 2024, 2025 und im ersten Quartal des Jahres 2026 enthalten sind.

Aus diesen Daten ergibt sich folgende bisherige Inanspruchnahme im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Mitteln (in Mio. Euro):

Mittel gemäß Abs. 1 für das Jahr 2024:							
	Mittel gem. Abs. 1		Summe	Zusicherungen		Summe	in %
	Neubau	Sanierung		Neubau	Sanierung		
Bgld.	6,5	2,0	8,4	5,9	0,6	6,5	76,6
Ktn.	12,2	3,2	15,4	11,5	3,2	14,7	95,4
Nö.	36,9	10,9	47,7	31,6	8,5	40,1	84,0
Oö.	32,7	9,6	42,3	0,0	5,1	5,1	12,0
Sbg.	12,2	3,0	15,2	11,7	0,5	12,1	79,8
Stmk.	27,1	6,4	33,6	15,2	5,8	21,1	62,8
Tirol	16,5	3,7	20,2	16,4	1,1	17,5	86,4
Vbg.	8,7	2,0	10,7	7,1	0,4	7,5	69,8
Wien **)	42,3	14,1	56,4	21,2	9,5	30,6	54,3
Summe	195,0	55,0	250,0	120,5	34,6	155,1	62,0

Mittel gemäß Abs. 1 für das Jahr 2025:							
	Mittel gem. Abs. 1			Zusicherungen			
	Neubau	Sanierung	Summe	Neubau	Sanierung	Summe	in %*)
Bgld.	12,9	4,0	16,8	9,4	0,0	9,4	55,9
Ktn.	24,3	6,4	30,7	24,6	6,6	31,1	101,5
Nö.	73,5	21,8	95,3	65,3	24,1	89,5	93,9
Oö.	65,2	19,3	84,5	0,0	8,9	8,9	10,5
Sbg.	24,3	6,1	30,4	19,6	5,2	24,8	81,7
Stmk.	54,1	12,9	67,0	47,3	20,1	67,4	100,7
Tirol	33,0	7,4	40,4	33,0	2,9	35,8	88,7
Vbg.	17,5	4,1	21,5	17,6	4,8	22,4	103,9
Wien	85,2	28,3	113,4	50,4	32,9	83,3	73,5
Summe	390,0	110,0	500,0	267,2	105,5	372,7	74,5
Mittel gemäß Abs. 1 für das Jahr 2026:							
	Mittel gem. Abs. 1			Zusicherungen im Q1 2026			
	Neubau	Sanierung	Summe	Neubau	Sanierung	Summe	in %*)
Bgld.	6,4	2,0	8,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Ktn.	12,1	3,2	15,3	1,3	0,0	1,3	8,6
Nö.	36,7	10,9	47,5	0,0	2,0	2,0	4,1
Oö.	32,6	9,6	42,2	0,0	0,6	0,6	1,3
Sbg.	12,1	3,0	15,2	9,2	0,0	9,2	61,0
Stmk.	27,0	6,4	33,4	1,4	0,0	1,4	4,1
Tirol	16,5	3,7	20,2	0,0	0,1	0,1	0,7
Vbg.	8,7	2,0	10,8	2,7	0,0	2,7	24,9
Wien	42,9	14,1	57,1	0,0	9,9	9,9	17,4
Summe	195,0	55,0	250,0	14,6	12,5	27,2	10,9
* Ausschöpfung über 100% durch Mitnahme aus dem Vorjahr.							
** Von Wien beantragte Mittel (in Beantwortung der Anfrage PA 1040/J vom 10. April 2025: insgesamt zugesicherte Mittel).							

Die Bundesmittel gemäß Abs. 1 können für Förderungszusicherungen verwendet werden, die ab dem Inkrafttreten des § 29a FAG 2024, also ab dem 18. April 2024, bis zum 31. Dezember 2027 zugesichert wurden. Im Fall der Inanspruchnahme der Option des Abs. 13 für die Benchmark 2020 und 2021 sind die Mittel aus der Neubauförderung ab Inkrafttreten der Novelle bis zum 31. Dezember 2028 für Förderungszusicherungen zu verwenden.

Die Mittel gemäß Abs. 6 (bzw. Abs. 9) stehen den Ländern für Förderungszusicherungen zur Verfügung, die ab dem Inkrafttreten des § 29a FAG 2024, also ab dem 18. April 2024, bis zum 31. Dezember 2025 zugesichert wurden.

Der Zeitpunkt der Beantragung der Mittel ist in diesem Kontext nicht aussagekräftig und unterscheidet sich je nach Bundesland.

Zu beachten ist, dass Zuschüsse gemäß Abs. 1, die von einem Land in den Jahren 2024 bis 2026 nicht in Anspruch genommen werden, bis zu einem Ausmaß von 50 % des auf das jeweilige Jahr entfallenden Zuschusses von diesem Land in späteren Jahren, spätestens jedoch im Jahr 2027 (bzw. spätestens im Jahr 2028 bei Inanspruchnahme der Option gemäß Abs. 13) in Anspruch genommen werden können.

Zu Frage 2

In welcher Höhe wurden die Mittel aus dem Bau- und Wohnpaket je Bundesland und je Förderschiene bis dato tatsächlich abgerufen? (Bitte um Darstellung der absoluten Beträge sowie des prozentualen Ausschöpfungsgrades, aufgeschlüsselt nach Zeitpunkt des Abrufs)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.a. und 1.b. verwiesen, in der die von den Ländern übermittelten Daten zu Zusicherungen für Neubau- und Sanierungsförderungen gemäß Abs. 1 in den Jahren 2024, 2025 und im ersten Quartal des Jahres 2026 – auch im Verhältnis zu den jeweils zustehenden Jahrestanchen und inkl. einer Darstellung des prozentualen Ausschöpfungsgrades – enthalten sind.

Die diesen Förderungszusicherungen gegenüberstehenden tatsächlichen Auszahlungen des Bundes an die Länder bis inkl. Juli 2026 sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

	2024	2025	Summe
Burgenland	0,00	5.347.771,68	5.347.771,68
Kärnten	0,00	9.309.587,00	9.309.587,00
NÖ	10.900.000,00	90.494.548,04	101.394.548,04
OÖ	3.659,39	10.172.377,41	10.176.036,80
Salzburg	0,00	20.603.041,32	20.603.041,32
Steiermark	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Tirol	17.303.940,00	36.316.000,00	53.619.940,00
Vorarlberg	1.572.500,00	10.389.850,00	11.962.350,00
Wien	0,00	0,00	0,00
Summe	29.780.099,39	183.633.175,45	213.413.274,84

	bis inkl. Jul. 2026	Summe
Burgenland	0,0	5.347.771,68
Kärnten	10.085.734,82	19.395.321,82
NÖ	16.677.148,56	118.071.696,60
OÖ	5.951.820,46	16.127.857,26
Salzburg	9.765.840,00	30.368.881,32
Steiermark	5.000.000,00	6.000.000,00
Tirol	0,0	53.619.940,00
Vorarlberg	12.111.250,00	24.073.600,00
Wien	34.952.795,23	34.952.795,23
Summe	94.544.589,07	307.957.863,91

Auszahlungen in den Jahren 2024 und 2025 (in Mio. Euro):

	Abs. 1 Neu- bau	Abs. 1 San.	Abs. 6 ÖBFA	Abs. 9 Zinszz	Summe
Burgenland	4,8	0,4	0,0	0,2	5,3
Kärnten	7,7	1,6	0,0	0,0	9,3
NÖ	84,4	17,0	0,0	0,0	101,4
OÖ	0,0	9,5	0,0	0,6	10,2
Salzburg	15,0	5,6	0,0	0,0	20,6
Steiermark	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0
Tirol	49,4	3,9	0,0	0,4	53,6
Vorarlberg	12,0	0,0	0,0	0,0	12,0
Wien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	173,2	39,0	0,0	1,2	213,4

Auszahlungen bis inkl. Juli 2026 (in Mio. Euro):

	Abs. 1 Neu- bau	Abs. 1 San.	Abs. 6 ÖBFA	Abs. 9 Zinszz	Summe
Burgenland	4,8	0,4	0,0	0,2	5,3
Kärnten	14,6	4,8	0,0	0,0	19,4
NÖ	84,4	32,7	0,0	1,0	118,1
OÖ	0,0	14,5	0,0	1,6	16,1
Salzburg	24,7	5,7	0,0	0,0	30,4
Steiermark	0,0	6,0	0,0	0,0	6,0
Tirol	49,4	3,9	0,0	0,4	53,6
Vorarlberg	24,1	0,0	0,0	0,0	24,1
Wien	33,1	1,7	0,0	0,2	35,0
Summe	235,0	69,6	0,0	3,4	308,0

a. Welche Bundesländer haben bestimmte Förderschienen bis dato gar nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und in welcher konkreten Höhe wurden Mittel je nicht abgerufen?

Von allen Bundesländern wurde ein Basisantrag an das BMF übermittelt und vom BMF genehmigt. Es werden dadurch grundsätzlich alle Mittel abgeholt, die aufgrund des Abs. 1 zur Verfügung stehen, jedoch bisher mit folgenden Ausnahmen:

- Kärnten hat den Antrag für Mittel für Sanierung gemäß Abs. 1 ausdrücklich nur für die Jahre 2024 und 2025 gestellt und für das Jahr 2026 einen weiteren Antrag in Aussicht gestellt.
- Oberösterreich hat mitgeteilt, keine Gelder der Neubauförderung des Abs. 1 in Anspruch zu nehmen. Damit werden von Oberösterreich 130,4 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum von 2024 bis 2026 zur Verfügung gestanden wären.
- Wien stellt seine Basisanträge immer erst im Nachhinein, vorliegend sind folglich bereits die Basisanträge für das Jahr 2024 und das Jahr 2025. Für das Jahr 2026 wurde ein weiterer Basisantrag in Aussicht gestellt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die Länder in den Jahren 2026 und 2027 (bzw. im Jahr 2028 bei Inanspruchnahme der Option gemäß Abs. 13) noch Mittel in Form von Förderungszusicherungen in Anspruch nehmen können. Erst nach Ende des Zeitraumes, der für die Vornahme von Förderungszusicherungen zur Verfügung steht, wird eine finale Aussage darüber getroffen werden können, in welchem Ausmaß die den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel tatsächlich nicht abgeholt werden.

Außerdem haben alle Länder, mit Ausnahme von Salzburg, Anträge auf Zuschüsse für Verbilligungen von Darlehen auf Basis des Abs. 6 bzw. 9 – somit die Alternative zu ÖBFA-Darlehen gemäß Abs. 6 – gestellt. Das Land Salzburg hat bekanntgegeben weder Mittel gemäß Abs. 6 noch gemäß Abs. 9 in Anspruch zu nehmen.

b. Für welche konkreten Projekte oder Maßnahmen wurden die abgerufenen Mittel je Bundesland eingesetzt? (Bitte um Auflistung der geförderten Vorhaben nach Art, Volumen und Standort, soweit diese dem Ressort bekannt sind)

Eine Darstellung der konkreten Projekte oder Maßnahmen, für die die Zweckzuschüsse des Bundes aufgrund des § 29a FAG 2024 verwendet werden, stehen dem BMF nicht zur Verfügung. Der in der Beilage zur Beantwortung der Fragen 1.a. und 1.b. angeschlossenen Tabelle kann jedoch die Anzahl der geförderten Wohneinheiten entnommen werden.

Zu Frage 3

Wie hoch ist der Betrag der bislang nicht abgerufenen Mittel aus dem Bau- und Wohnpaket - bitte um Angabe je Bundesland, je Förderschiene sowie als Gesamtsumme?

Zur Darstellung der Inanspruchnahme der Mittel in Form von Förderungszusicherungen wird auf die Tabellen aus der Beantwortung der Fragen 1.a. und 1.b. verwiesen.

Die Ausführungen zu nicht in Anspruch genommenen Mittel je Förderschiene können der Beantwortung der Frage 2.a. entnommen werden.

a. Welche rechtlichen Grundlagen regeln derzeit den Umgang mit nicht ausgeschöpften Zweckzuschussmitteln und sieht der Bundesminister Handlungsbedarf für eine Anpassung dieser Grundlagen?

b. Ist geplant, nicht abgerufene Mittel aus dem Bau- und Wohnpaket weiterhin für wohnbaupolitische Zwecke zweckgebunden zu erhalten?

i. Wenn ja, in welcher Form und über welchen Zeitraum?

c. Ist eine Umwidmung oder Rückführung nicht genutzter Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt vorgesehen, oder besteht die Möglichkeit einer Übertragung in das nächste Haushaltsjahr?

d. Welche konkreten Schritte unternimmt der Bundesminister für Finanzen, um sicherzustellen, dass verbleibende Mittel den Bundesländern möglichst unbürokratisch und bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können?

Um den Ländern die vollständige Inanspruchnahme der Mittel aus dem Wohnbaupaket des § 29a FAG 2024 in Form von Förderungszusicherungen zu erleichtern, hat die Bundesregierung im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 eine Novelle des § 29a FAG 2024 eingebracht.

Durch die Novelle werden die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Mittel durch die Länder flexibler ausgestaltet, insbesondere werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Inanspruchnahme der Mittel für die Neubauförderung (Abs. 1) ist nun auch für Wohnbauprojekte von Gemeinden möglich.
- Die Mitnahme von maximal 50 % der in einem Jahr zustehenden, jedoch nicht durch Förderungszusicherungen in Anspruch genommenen Mittel kann nicht mehr, wie bisher, nur ins folgende Jahr, sondern auch in die weiteren Jahre, längstens jedoch bis inklusive 2027 erfolgen.
- Im Bereich der Neubauförderung (Abs. 1) entfällt die Unterteilung der zur Verfügung stehenden Mittel in 50 % Mittel für Eigentumswohnungen und Mietwohnungen mit Kaufoption einerseits und 50 % für Mietwohnungen andererseits.
- Für die Neubauförderungsmittel (Abs. 1) wird eine weitere Option für die Berechnung der Benchmark bereitgestellt: Länder, deren Benchmark 2020 und 2021 unter der Benchmark 2022 und 2023 liegt, können für die niedrigere Benchmark optieren. Damit einhergehend werden auch die Zeiträume für die Abholung der zustehenden Mittel angepasst. Die Inanspruchnahme der Mittel durch die Länder in Form von Förderungszusicherungen an Fördernehmer hat folglich in den Jahren 2024 bis 2027 (Benchmark 2022 und 2023) bzw. 2026 bis 2028 (Benchmark 2020 und 2021) zu erfolgen.

Das Gesamtvolumen des § 29a FAG 2024 sowie die den einzelnen Ländern zustehenden Anteile werden durch die Novelle nicht verändert.

e. Wurden bereits Mittel rückgefordert oder ist eine Rückforderung gegenüber einzelnen Bundesländern eingeleitet worden?

i. Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchem Grund?

Bisher kam es zu keiner Rückforderung von Wohnbauförderungs-Zweckzuschüssen gegenüber den Ländern.

Zu Frage 4

Inwiefern haben die im Bau- und Wohnpaket verankerten Erfordernis der Additionalität dazu geführt, dass einzelne Bundesländer Mittel nicht in Anspruch nehmen konnten?

a. Welche Evaluierungen oder Berichte liegen dem Bundesminister vor, die die Auswirkungen der Additionalitätsklausel auf den Ausschöpfungsgrad dokumentieren?

b. Plant das Ressort, die Fördervoraussetzungen und Additionalitätserfordernisse für künftige wohnbaupolitische Maßnahmen anzupassen, um eine höhere Ausschöpfungsquote durch die Bundesländer zu ermöglichen?

Bisher ist dem BMF lediglich im Fall des Landes Oberösterreich mitgeteilt worden, dass Oberösterreich im Bereich der Neubauförderung keine Mittel aufgrund des Erfordernisses der Additionalität abholen wird.

Insgesamt muss das Erfordernis der Additionalität aus Sicht des BMF aufrechterhalten bleiben, um tatsächlich ein Mehr an geschaffenem Wohnraum zu generieren. Anderenfalls würden die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel lediglich in der ohnehin erfolgenden Wohnbautätigkeit der Länder aufgehen und keine weiteren positiven Effekte auf die Bauwirtschaft bzw. den Wohnungsmarkt entstehen.

Eine gewisse Flexibilisierung bei der Berechnung der Benchmark wurde jedoch mit der bereits zu den Fragen 3.a. bis 3.d. erläuterten Novelle des § 29a FAG 2024 geschaffen, die eine weitere Option für die Berechnung der Benchmark zur Verfügung stellt.

Zu Frage 5

Welche strukturierten Abstimmungsmechanismen bestehen zwischen Bund und Ländern im Bereich der Wohnbauförderung und in welcher Form wurden diese beim Bau- und Wohnpaket 2024 genutzt?

a. Welche Erkenntnisse hat der Bundesminister aus den Abstimmungsdefiziten beim Bau- und Wohnpaket gezogen, und welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die Koordination bei künftigen Programmen zu verbessern?

b. Ist die Einrichtung eines ständigen Bund-Länder-Gremiums zur wohnbaupolitischen Koordination geplant?

i. Wenn nein, warum nicht?

Im Jahr 2024 haben im Rahmen der Implementierung des Wohnbaupakets in mehreren Runden Gespräche auf Beamtenebene über Umsetzung und Antragstellung zwischen den Ländern und dem BMF stattgefunden.

Auch hinsichtlich aktueller Themen finden laufend Gespräche zwischen Bund und Ländern auf Beamtenebene statt.

Die Einrichtung eines zusätzlichen, formal eingerichteten Bund-Länder-Gremiums wäre daher aus Sicht des BMF, überschießend und nicht erforderlich – deshalb ist die Einrichtung auch nicht geplant.

Zu Frage 6

Sieht der Bundesminister Anpassungsbedarf im Finanzausgleichsgesetz oder in den maßgeblichen bundesrechtlichen Grundlagen, um eine möglichst vollständige Ausschöpfung der bereitgestellten Bundesmittel durch die Länder zu ermöglichen?

a. Falls Anpassungen erwogen werden, in welchem Zeitrahmen und auf Basis welcher konkreten Vorschläge sollen diese erfolgen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3.a. bis 3.d. verwiesen, in der die Details der Novelle des § 29a FAG 2024, im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, erläutert werden. Zentrales Ziel dieser Novelle ist es, den Ländern die vollständige Abholung der Zweckzuschüsse gemäß § 29a FAG 2024 zu erleichtern.

b. Welche Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass künftige wohnbaupolitische Programme des Bundes von Beginn an mit den unterschiedlichen Förderstrukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder kompatibel sind?

Die Wohnbauförderung stellt, wie bereits eingangs erwähnt, eine Kompetenz der Länder dar. Daraus folgt, dass die konkrete Ausgestaltung der Wohnbauförderung in den einzelnen Ländern auf sehr unterschiedliche Weise erfolgt ist.

Die Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse des Bundes können grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Wohnbauförderung der Länder in Anspruch genommen werden, das Aufziehen eines völlig neuen Fördersystems zur Inanspruchnahme war ausdrücklich nicht erforderlich (jedoch zulässig). Insbesondere steht es den Ländern bei der Abholung der Bundesmittel frei, unterschiedliche Förderinstrumente zu verwenden (z.B. Annuitäten- und Zinsenzuschüsse, Darlehensförderung, verlorene Zuschüsse, etc.).

Beilage

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

